

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Dresdner Geschichtsverein e.V."
Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist parteipolitisch unabhängig. Anliegen des Vereins ist die Erarbeitung, Förderung und Verbreitung von interdisziplinärem Wissen zur Geschichte des Dresdner Raumes. Dabei werden methodische Ansätze der Geschichts- und Kulturwissenschaften gleichermaßen berücksichtigt. Die Arbeit zielt auf Heimatverbundenheit und ein differenziertes Geschichtsbild in der Öffentlichkeit. Dem Verein ist an enger Zusammenarbeit mit regionalen Verbänden vergleichbarer Zielsetzung gelegen, er sieht sich besonders der Tradition des 1869 begründeten "Vereins für Geschichte Dresdens" verbunden.

2. Um seine Ziele zu verwirklichen strebt er an:

- regelmäßige Vorträge, Tagungen und Führungen
- publizistische Tätigkeit, insbesondere die materielle und personelle Unterstützung bei der Herausgabe der DRESDNER HEFTE
- fachliche Beratung und gutachterliche Tätigkeit
- Zusammenarbeit mit Dresdner Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Dresden u.a. bei der Selbstdarstellung der Stadt
- Zusammenarbeit mit Institutionen vergleichbarer Zielstellung (Museen, Archiven, Bibliotheken)
- Bildung von Arbeitsgemeinschaften

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- persönlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern



- körperschaftlichen bzw. kooperativen Mitgliedern (juristischen Personen, anderen Vereinen)
 - Fördermitgliedern
2. Persönliches Mitglied wird, wer die Satzung des Vereins anerkennt und seinen Beitritt dem Vorstand schriftlich erklärt.
 3. Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Hauptversammlung Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste um die Stadtgeschichte erworben haben, zu Ehrenmitgliedern.
 4. Körperschaftliche und kooperative Mitgliedschaft entsteht nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres oder durch Tod.
 6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge für zwei Kalenderjahre in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4

Finanzielle Mittel und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen, Zuwendungen und Spenden sowie evtl. Vermögenserträgen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand mit Zustimmung der Hauptversammlung festgelegt.
3. Alle Mittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden, Spenden aus schließlich für den vorbestimmten Zweck.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Geht der Verein Anstellungsverhältnisse ein, so ist für diese ein gesonderter Haushalt zu führen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5

Organe des Vereins, Vorstand

1. Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, ein bis sechs Beisitzern und dem Schatzmeister. Der Geschäftsführer ist qua Amt Mitglied des Vorstandes. Vor den Vorstandssitzungen wird beschlossen, wer das Protokoll führt.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter vertreten (§ 26 BGB).
Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Über die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes wird separat abgestimmt.
Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftlich niedergelegt und unterzeichnet werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Hauptversammlung

1. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung i.d.R. einmal im Jahr ein. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich (§ 126 BGB) mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Uhrzeit einberufen.
Ist ein Mitglied an der persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung gehindert, kann es ein anwesendes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht beauftragen, es in der Hauptversammlung zu vertreten.
Wird in der Einladung für die Hauptversammlung darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme durch Telefon- oder Videokonferenz möglich ist, müssen mit der Einladung zugleich alle erforderlichen Informationen und Daten für die rechtzeitige Zuschaltung mitgeteilt und die Zuschaltung der nicht persönlich anwesenden Mitglieder sichergestellt sein. Zugeschaltete Mitglieder werden als anwesende Mitglieder behandelt, sie sind in der Liste der anwesenden Mitglieder als zugeschaltete Mitglieder zu führen.
Die Hauptversammlung ist zuständig für die Grundsätze und die Beschlussfassungen über die Tätigkeit und die Aufgaben des Vereins, die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, das Jahresprogramm des Vereins und die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters samt Rechnungslegung.



2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Vereinsmitglieder.
3. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit aller an der Hauptversammlung teilnehmenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Umwandlung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung teilnehmenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über eine Satzungsänderung können nur nach ordnungsgemäßer vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung der Hauptversammlung gefasst werden.
4. Die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen.
5. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 *Geschäftsführer*

1. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein Anstellungsverhältnisse eingehen.
2. Wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, so werden deren Aufgaben vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung bestimmt. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.
3. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorsitzenden rechenschaftspflichtig für die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Der Geschäftsführer kann Angestellter des Vereins sein.

§ 8 *Dresdner Hefte*

1. Der Dresdner Geschichtsverein ist Herausgeber der Dresdner Hefte. Ihre inhaltliche Orientierung entspricht den Zielen des Vereins, folgt jedoch einer eigenständigen Konzeption.
Der Verein kann eine Redaktion einrichten. Der Geschäftsführer ist verantwortlicher Redakteur. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, fungiert gegenüber der Redaktion als Arbeitgeber.
2. Über Konzeption und Jahresprogramm entscheiden Redaktion und Redaktionsbeirat in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins. Das Jahresprogramm wird in der Hauptversammlung vorgestellt.





DRESDNER
GESCHICHTS
VEREIN

3. Dem Redaktionsbeirat sollen Persönlichkeiten angehören, die Expertise und Fachwissen aus ihren Wissensbereichen einbringen. Der Redaktionsbeirat arbeitet ehrenamtlich. Der Redaktionsbeirat wird vom Vorstand für vier Jahre berufen. Der Redaktionsbeirat wird regelmäßig vom Geschäftsführer einberufen.
4. Die Dresdner Hefte werden als gemeinnütziger Zweckbetrieb des Vereins mit eigenständigem Haushalt geführt. Ihre Finanzierung erfolgt anteilig aus Verkaufserlösen, öffentlichen Zuwendungen und Sponsoring, Werbeeinnahmen sowie Zuwendungen des Geschichtsvereins.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn ihm weniger als sieben Mitglieder angehören, oder wenn eine zum Zwecke der Auflösung einberufene Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit für Auflösung stimmt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen der Stadt Dresden mit der Maßgabe zu, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden.

§ 10

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 01.10.1991 von der Gründungsversammlung beschlossen. Der Verein wurde am 11.12.1991 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Dresden unter der Urkunden-Nr. VR 1304 eingetragen. Neu gefasst am 12.11.2019 und am 11.10.2021.

Es sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

Dresdner Geschichtsverein e.V.
Wilsdruffer Str. 2
01067 Dresden
Telefon/Fax: 0351-495 60 74
Internet: www.dresdner-geschichtsverein.de
E-Mail: info@dresdner-geschichtsverein.de

